

## **I. Änderung der FRIEDHOFSORDNUNG der Stadt Melsungen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) in Verbindung mit § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in der Sitzung vom xx.xx.2019 folgende I. Änderung der Friedhofsordnung (Friedhofssatzung) beschlossen:

### **§ 1**

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb von 9 Wochen nach der Einäscherung beizusetzen.

### **§ 2**

§ 8 Absatz 3 Satz 3 wird neu eingefügt:

Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.

### **§ 3**

§ 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

### **§ 4**

§ 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Nutzungszeit für Urnenwahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.

### **§ 5**

Nach § 28 wird folgender Paragraf aufgenommen:

§ 28 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch
1. eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass
    - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
    - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
    - c) sie selbst weder unmittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder
  3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser
    - a) versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
    - b) darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen oder Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (4) Ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. Januar 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 6**

- (1) Die I. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Melsungen tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den xx.xx.2019  
I/3 02-03-21

Der Magistrat  
der Stadt Melsungen

Markus Boucsein  
Bürgermeister

## **I. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2019 (GVBl. S. 381), in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Melsungen vom 08.07.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am xx.xx.2019 folgende I. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, einer anonymen Reihengrabstätte, einer Urnenreihengrabstätte, einer Grabstätte in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und einer Baumgrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 2 Jahren 100 € für die Dauer von 20 Jahren.
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von 2 bis 12 Jahren 200 € für die Dauer von 20 Jahren.
  - c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 12 Jahre 450 € für die Dauer von 30 Jahren.
- (2) Für die Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 2 Jahren 200 € für die Dauer von 20 Jahren.
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von 2 bis 12 Jahren 400 € für die Dauer von 20 Jahren.
  - c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 12 Jahre 900 € für die Dauer von 30 Jahren.
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 100 € erhoben.
- (4) Für die Überlassung einer Grabstätte im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen werden für die Dauer von 30 Jahren 250 € erhoben.
- (5) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 400 € erhoben.

## § 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, pfleglosen Rasenwahlgrabstätten, pfleglosen Urnenrasenwahlgrabstätten und Urnenwandkammern**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 800 € je Grabstätte erhoben.
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 350 € je Grabstätte erhoben.
- (3) Für die Überlassung einer pfleglosen Rasenwahlgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 1.600 € je Grabstätte erhoben.
- (4) Für die Überlassung einer pfleglosen Urnenrasenwahlgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 900 € je Grabstätte erhoben.
- (5) Für die Überlassung einer Urnenwandkammer werden für die Dauer von 30 Jahren 280 € erhoben.
- (6) Für die jährliche Verlängerung der unter Absatz 1 bis Absatz 5 bezeichneten Nutzungsrechte sind 3,33% der jeweils gültigen Gebühren der Absätze 1 bis 5 zu zahlen.

## § 3

§ 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

§ 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte werden 150 € Gebühren erhoben.

§ 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, wird eine Gebühr von 100 € erhoben.

## **§ 4**

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des Kühlraumes der Friedhofskapelle auf dem Friedhof „Am Huberg“ werden pro Tag 30 € Gebühren erhoben.

## **§ 5**

- (1) Die I. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den xx.xx.2019  
I/3 02-03-22

Der Magistrat  
der Stadt Melsungen

Markus Boucsein  
Bürgermeister

